

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin**

Verfasser/in: Claudia Jahnke

**Vorlage Nr. BV/242/2021
Datum: 19.10.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	04.11.2021	Ö

Betreff: Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen der Bürgermeisterin wird auf... festgelegt:
2. Als stellv. Bürgermeister/innen werden gewählt:
3. Für den Fall, dass mehr als ein/e stellv. Bürgermeister/in gewählt wird, wird folgende Reihenfolge festgelegt:

Sachverhalt / Begründung:

Nach der Bildung des Verwaltungsausschusses wählt der Rat gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren vertreten.

Der Rat bestimmt in Form eines Beschlusses die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Entscheidung nicht, dann sind die Vertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der Bürgermeisterin und seinen Vertretern/Vertreterinnen, wer die Vertretung wahrnimmt. Die Vertretung ist ausschließlich eine für den Verhinderungsfall, jedoch kann die Bürgermeisterin bestimmen, unter welchen Umständen ein solcher Verhinderungsfall vorliegt.

Sollen mehrere Vertreter/innen gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgeschlagenen Bewerber/innen in einem Wahlgang gewählt werden.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied. Gewählt wird gemäß § 67 NKomVG, d.h., es wird schriftlich gewählt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird, wenn niemand wider-

spricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das die/der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

Die Stellvertreter/innen führen die Bezeichnung stellvertretender/e Bürgermeister/in.

In der letzten Wahlperiode wurden zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin gewählt. Eine Reihenfolge wurde nicht festgelegt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gleichstellungspolitischen Ziele der Stadt Georgsmarienhütte eine paritätische Besetzung der Funktionen/Gremien im Rat wünschenswert wäre.